



Version November 2018

Hinweise zur Vertragsausführung im Dringlichkeitswege und zur Antimafia-Überprüfungstätigkeit in Dringlichkeitsfällen

1. Vertragsausführung im Dringlichkeitswege

1.1 Rechtliche Grundlage

Nachfolgend die rechtlichen Bestimmungen zum Vertragsausführungsverfahren im Dringlichkeitswege:

❖ GvD vom 18. April 2016 Nr. 50: „Gesetzbuch der öffentlichen Verträge“

➤ **Art. 32 Absatz 8**

L'ESECUZIONE D'URGENZA: “[...] è ammessa esclusivamente nelle ipotesi di eventi oggettivamente imprevedibili, per ovviare a situazioni di pericolo per persone, animali o cose, ovvero per l'igiene e la salute pubblica, ovvero per il patrimonio storico, artistico, culturale ovvero nei casi in cui la mancata esecuzione immediata della prestazione dedotta nella gara determinerebbe un grave danno all'interesse pubblico che è destinata a soddisfare, ivi compresa la perdita di finanziamenti comunitari”.

➤ **Art. 32 Absatz 12**

“[...] l'esecuzione del contratto può avere inizio solo dopo che lo stesso è divenuto efficace, salvo che, in casi di urgenza, la stazione appaltante ne chieda l'esecuzione anticipata, nei modi e alle condizioni previste al comma 8”.



❖ **Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr, 7. März 2018, Nr. 49 (Gesetzesanzeiger Nr. 111 vom 15.05.2018) – Regelung zur: „Genehmigung der Leitlinien über die Abwicklungsmodalitäten der Funktionen des Bauleiters und des Verantwortlichen für die Vertragsausführung“ in Umsetzung von Art. 111 GvD Nr. 50/2016**

Mit Bezug auf die Vertragsausführung im Dringlichkeitswege ist Folgendes vorgesehen:

➤ **FÜR BAUARBEITEN:**

- *“Quando il direttore dei lavori provvede alla consegna d'urgenza, il verbale di consegna indica, altresì, le lavorazioni che l'esecutore deve immediatamente eseguire, comprese le opere provvisoriale” (Art. 5 Abs. 9 letzter Satz);*

➤ **FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN:**

- *Quando è disposta l'esecuzione anticipata “[...] il direttore dell'esecuzione indica nel verbale di avvio quanto predisposto o somministrato dall'esecutore per il rimborso delle relative spese” (Art. 19 Abs. 2);*

- *Quando “[...] il direttore dell'esecuzione ordina l'avvio dell'esecuzione del contratto in via di urgenza, indica nel verbale di consegna le prestazioni che l'esecutore deve immediatamente eseguire” (Art. 19 Abs. 3).*

2. Antimafia-Überprüfungen in Dringlichkeitsfällen

2.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Antimafia-Überprüfungen bei Vertragsausführungen im Dringlichkeitswege:

❖ **GvD vom 6. September 2011, Nr. 159**

Die Antimafia- Dokumentation: **WORIN SIE BESTEHT**

➤ **Art. 84 Definitionen**

1. Die Antimafia-Dokumentation besteht aus der **Antimafia-Mitteilung** und aus der **Antimafia-Information**.



2. Die **Antimafia-Mitteilung** besteht aus der Bestätigung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründen laut Art. 67.
3. Die **Antimafia-Information** besteht aus der Bestätigung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründen laut Art. 67 sowie, unbeschadet der Vorgaben gemäß Art. 91 Abs. 6, aus der Bestätigung über etwaige Versuche mafiöser Unterwanderung im Sinne von Art. 84 Abs. 4, die darauf ausgerichtet sind, die Entscheidungen und Ausrichtung der betroffenen Gesellschaften und Unternehmen zu beeinflussen.

Ohne die Antimafia-Dokumentation: **WANN DER VERTRAG ABGESCHLOSSEN WERDEN KANN:**

- 1) Im Falle der Antimafia-**INFORMATION** (Vertragsbeträge gleich oder über der EU-Schwelle, *Art. 91 Abs. 1 Buchst. a*):

- **BEI DRINGLICHKEIT:** Die Vergabestellen können den Vertrag unverzüglich auch ohne die Antimafia-Information abschließen (*Art. 92 Abs. 3*).

In diesem Fall enthalten die Verträge eine eigene Rücktrittsklausel für den Fall, dass während der Ausführungsphase die befreiende Antimafia-Information ergehen sollte (*Art. 92 Abs.3*).

Sollten die Elemente über die Versuche mafiöser Unterwanderung nach dem Vertragsabschluss, nach der Konzession der Arbeiten, nach der Ermächtigung zum Unterauftrag festgestellt werden, treten die Vergabestellen von den Verträgen zurück, wobei die Zahlung des Wertes der bereits ausgeführten Werke und die Rückerstattung der dafür getragenen Kosten unter Berücksichtigung des erzielten Nutzens unbeschadet bleiben (*Art. 92 Abs. 3 und 4*).

- **BESTEHT KEINE DRINGLICHKEIT,** schließen die Vergabestellen den Vertrag nach vorheriger Ausstellung der Antimafia-Information seitens des Präfekten ab.

Sollte aus der Abfrage der einheitlichen nationalen Datenbank das Vorliegen von Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründen gemäß Art. 67 oder von Versuchen mafiöser Unterwanderung gemäß Art. 84 Abs. 4 hervorgehen, verfügt der Präfekt die notwendigen Überprüfungen und stellt die Antimafia-Information mit Untersagungscharakter innerhalb von 30 Tagen nach der Abfrage aus. Sind diese Überprüfungen von besonderer Komplexität, meldet der Präfekt es umgehend der betroffenen Verwaltung und lässt ihr innerhalb der nachfolgenden 45 Tage die eingeholten Informationen zukommen (*Art. 92 Abs. 2*).



Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen verfahren die Vergabestellen **auch bei fehlender Antimafia-Information** und sehen dafür eine eigene Rücktrittsklausel im Vertrag vor (*Art. 92 Abs. 3*).

2) Im Falle der Antimafia-**MITTEILUNG** (generell: Vertragsbeträge über Euro 150.000 und unter der EU-Schwelle):

➤ **BEI DRINGLICHKEIT:** Die Vergabestellen können den Vertrag auch unverzüglich ohne die Antimafia-Mitteilung nach vorheriger Aufnahme der Eigenerklärung gemäß Art. 89 abschließen. Darin erklärt der Interessent, dass gegen ihn keine Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründe gemäß Art. 67 vorliegen. Die Eigenerklärung muss nach den Modalitäten gemäß Art. 38 DPR vom 28. Dezember 2000 Nr. 445 unterzeichnet werden.

In diesem Fall enthalten die Verträge eine eigene Rücktrittsklausel für den Fall, dass während der Ausführungsphase die befreiende Antimafia-Mitteilung ergehen sollte (*Art. 88 Abs. 4-bis*).

Sollte das Vorliegen der Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründe gemäß Art. 67 nach dem Vertragsabschluss, nach der Konzession der Arbeiten, nach der Ermächtigung zum Unterauftrag festgestellt werden, treten die Vergabestellen von den Verträgen zurück, wobei die Zahlung des Wertes der bereits ausgeführten Werke und die Rückerstattung der dafür getragenen Kosten unter Berücksichtigung des erzielten Nutzens unbeschadet bleiben (*Art. 88 Abs. 4-bis und 4-ter*).

N.B.: Art. 110 Abs. 1 GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 sieht bei Rücktritt vom Vertrag gemäß Art. 88 Abs. 4-ter GvD Nr. 159/2011 vor:

le stazioni appaltanti, in caso di “recesso dal contratto ai sensi dell'articolo 88, comma 4-ter, del decreto legislativo 6 settembre 2011, n. 159, ovvero in caso di dichiarazione giudiziale di inefficacia del contratto, interpellano progressivamente i soggetti che hanno partecipato all'originaria procedura di gara, risultanti dalla relativa graduatoria, al fine di stipulare un nuovo contratto per l'affidamento dell'esecuzione o del completamento dei lavori, servizi o forniture”.

➤ **BESTEHT KEINE DRINGLICHKEIT,** schließen die Vergabestellen den Vertrag nach Ausstellung der Antimafia-Mitteilung seitens des Präfekten ab.

Der Präfekt erlässt die Antimafia-Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach der Abfrage der einheitlichen nationalen Datenbank (*Art. 88 Abs. 4*).

Nach Ablauf dieser Frist verfahren die Vergabestellen auch ohne die Antimafia-Mitteilung und sehen dafür nach vorheriger Aufnahme der Eigenerklärung



gemäß Art. 89 eine eigene Rücktrittsklausel im Vertrag vor (*Art. 88 Abs. 4-bis*).

WHITE LIST

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 18. April 2013 in der Fassung von DPMR vom 24. November 2016 („Modalitäten für die Einrichtung und Ajourierung des Verzeichnisses der Lieferanten, Dienstleister und Ausführer, auf die nicht der Versuch der mafiösen Unterwanderung gemäß Art. 1 Abs. 52 G. vom 6. November 2012 Nr. 190 lastet“) wurde ab 31.01.2017 die **Pflicht zur Abfrage der White List** für die Vergabe der im Art. 1 Abs. 53 G. Nr. 190/2012 (Antikorruptionsgesetz) aufgelisteten Tätigkeiten unabhängig von ihrem Wert eingeführt, u.zw. für den gewerblichen Transport von Material zur Deponie, Abfallentsorgung (auch grenzüberschreitend) im Auftrag Dritter; Aushub, Lieferung und Transport von Erde und Zuschlagstoffen; Erzeugung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen; Miete von Geräten ohne Personal; Lieferung von bearbeitetem Eisen; Miete mit Personal; Güterkraftverkehrsleistungen; Wachdiensttätigkeiten auf der Baustelle. Für diese Tätigkeiten setzen die Vertrags- und Unterauftragsgenehmigungen oder -ermächtigungen für öffentliche Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen von diesem Datum an anstelle der Antimafia-Dokumentation die Eintragung des Unternehmens in die White List voraus.

Auch in diesem Fall finden die Vorgaben gemäß Art. 92 Abs. 2 und 3 zur Regelung der Fristen für den Erlass der Antimafia-Dokumentation und zur Regelung der Fälle, in denen im Dringlichkeitswege auch ohne die gegenständliche Dokumentation verfahren werden kann, Anwendung.

Die Eintragung in die White List entspricht auch für andere Tätigkeiten als jene, für die sie angeordnet wurde, einer befreienden Antimafia-Mitteilung und -Information für den Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen oder Unteraufträgen bzw. für die Ermächtigung dazu (*Art. 1 Abs. 52-bis, G. Nr. 190/2012*).



ÜBERSICHT DER ANTIMAFIA-ÜBERPRÜFUNGEN

	Dringlichkeit	Wirksamer Zuschlag Vertragsabschluss
ANTIMAFIA-INFORMATION	bei Dringlichkeit →	Unverzüglich auch ohne Antimafia-Information mit eigener Vertragsrücktrittsklausel (Art. 92 Abs. 3 GvD Nr. 159/2011).
ANTIMAFIA-INFORMATION	ohne Dringlichkeit →	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 30 Tagen nach Abfrage der einheitlichen nationalen Datenbank (innerhalb von 45 Tagen im Falle von Überprüfungen besonderer Komplexität, Art. 92 Abs. 2 GvD Nr. 159/2011). • nach Ablauf der Frist von 30 Tagen auch ohne Antimafia-Information mit eigener Vertragsrücktrittsklausel (Art. 92 Abs. 3 GvD Nr. 159/2011).
ANTIMAFIA-MITTEILUNG	bei Dringlichkeit →	Unverzüglich auch ohne Antimafia-Mitteilung mit eigener Rücktrittsklausel (Art. 92 Abs. 3 GvD Nr. 159/2011) nach vorheriger Aufnahme der Eigenerklärung gemäß Art. 89 GvD Nr. 159/2011 (Art. 88 Abs. 4-bis und Art. 89 Abs. 1 GvD Nr. 159/2011).
ANTIMAFIA-MITTEILUNG	ohne Dringlichkeit →	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 30 Tagen nach Abfrage der einheitlichen nationalen Datenbank (Art. 88 Abs. 4 GvD Nr. 159/2011). • nach Ablauf der Frist von 30 Tagen auch ohne Antimafia-Mitteilung mit eigener Vertragsrücktrittsklausel nach vorheriger Aufnahme der Eigenerklärung gemäß Art. 89



		GvD Nr. 159/2011 (Art. 88 Abs. 4-bis GvD Nr. 159/2011).
--	--	---

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind eine Zusammenfassung der derzeit geltenden Gesetzesbestimmungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und sind keine bindende Stellungnahme.